

Durchführungsbestimmungen für den SFV-Landes-Cup

1. Name

Der Bewerb führt den Namen „Stiegl-Landescup“. Der Name kann sich jedoch, durch einen Sponsor bedingt, ändern.

2. Ehrenpreise

Der Sieger erhält den Wanderpokal auf ein Jahr (bei dreimaligem Gewinn bleibt dieser im Besitz des Vereines), die beiden Finalisten Cupmedaillen (20 Stück pro Mannschaft). Der Cupsieger ist zur Teilnahme am ÖFB-Cup berechtigt.

3. Austragungsart

- a) Zur Teilnahme am „Stiegl-Landescup“ 2024/2025 sind alle Vereine des SFV mit ihrer Ersten Kampfmannschaft, welche auch an der SFV-Meisterschaft teilnimmt, verpflichtet.
- b) Die Qualifikation für den „Stiegl-Landescup“ richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit für jene Meisterschaft, die dem Spieljahr des „Stiegl-Landescups“ gleichzusetzen ist.
- c) Der Bewerb wird je nach Anzahl der Mannschaften und nach Festlegung durch das Cupkomitee in Vor- und Hauptrunden ausgetragen.
- d) Den Spielort des Finales bestimmt, nach Einvernehmen mit dem Cup-Sponsor, das Cupkomitee.
- e) In der 1. Hauptrunde werden die Vereine in regionale Gruppen eingeteilt.
- f) Mit Ausnahme des Endspieles hat immer der unterklassige Verein Heimrecht. Bei Vereinen derselben Leistungsstufe (Spielklasse) hat der zuerst gezogene Verein Heimrecht.

4. Spielberechtigung

- a) Zur Teilnahme an einem Cupspiel des SFV ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist.
- b) Für den SFV-Landescup gilt:

Wird ein Spieler ab der dritten Hauptrunde und im weiteren Verlauf des SFV-Landescups zweimal verwarnt (Gelbe Karte), so ist er für das nächstfolgende Cupspiel des laufenden Bewerbes automatisch gesperrt. Das gilt in der Folge nach Erhalt der 4., 6., usw. Karte analog.

Für die Registrierung sind ausschließlich die Vereine verantwortlich.

Ein Spieler, der wegen Gelber Karten für die Erste Mannschaft in der Meisterschaft gesperrt ist, kann im Cupspiel eingesetzt werden.

Bei Erhalt einer Gelb/Roten Karte in einem Spiel zum SFV-Landescup ist ein Spieler oder Teamoffizieller automatisch für das nächste Cupspiel gesperrt.

Sperrungen wegen Gelber (nur Spieler) oder Gelb/Roter Karten werden nicht in den nächstfolgenden SFV-Landescupbewerb übertragen.

Bei Ausschlüssen (Rote Karte) und/oder Anzeigen in einem Spiel zum SFV-Landescup ist, wie bei Meisterschaftsspielen, der Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV zuständig, der in jedem Fall ein Verfahren durchzuführen hat.

5. Termine und Beginnzeiten

- a) Die Termine und Beginnzeiten werden vom Cupkomitee festgelegt. Änderungen des Spieltermins sind nur jeweils für einen Tag vor und einen Tag nach dem vom Cupkomitee festgelegten Termin und nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- b) Spiele, die zu anderen als vom Cupkomitee festgelegten Terminen und Anstoßzeiten durchgeführt werden, müssen spätestens 10 Tage vor dem Spiel im Netzwerk Fußball Online terminiert werden. Wird die nächste Runde des Bewerbes bereits in der folgenden Woche ausgetragen, sind allfällige, einvernehmliche Änderungen mindestens 2 Tage vor dem neuen Spieltermin, spätestens jedoch bis Mittwoch derselben Woche der SFV-Geschäftsstelle bekanntzugeben.
- c) Spielabsagen aus Witterungsgründen im „Stiegl-Landescup“ können nur vom nominierten Schiedsrichter oder von einem für Spielabsagen nominierten Mitglied des Schiedsrichterkollegiums getroffen werden.
- d) Nachtragstermine werden vom SFV-Cupkomitee festgelegt.

6. Finanzielles

- a) Die Schiedsrichter- und Veranstaltungskosten trägt der veranstaltende Verein. Die Kosten des reisenden Vereines trägt dieser selbst.
- b) Bis zum Viertelfinale (Runde der letzten acht Mannschaften) verbleiben die Zuschauereinnahmen beim veranstaltenden Verein. Ab dem ¼-Finale werden die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, nach Abzug der Schiedsrichterkosten, 50 : 50 zwischen dem veranstaltenden und dem reisenden Verein geteilt. Bei Wiederholungsspielen gilt diese Regelung bereits ab der Vorrunde. Ein allfälliges Defizit trägt der Heimverein.
- c) Die Schiedsrichter- und Veranstaltungskosten des Finales trägt der SFV. Die Zuschauereinnahmen aus dem Finalspiel werden zu je einem Drittel für die beiden Finalteilnehmer und dem SFV geteilt.
- d) Wenn der SFV für den Landescup Vereinbarungen mit einem Sponsor eingegangen ist und dafür finanzielle Zuwendungen erhält, bekommen davon, ab dem Erreichen des Viertelfinales (Runde der letzten acht Mannschaften), die Vereine entsprechende Anteile, die nach einem, vom SFV festzulegenden, Schlüssel zur Auszahlung gelangen.

7. Leitung

- a) Die administrative und organisatorische Geschäftsführung des „Stiegl-Landescups“ obliegt dem Leiter der SFV-Geschäftsstelle.
- b) Die Durchführung und Überwachung obliegt dem vom SFV eingesetzten Cupkomitee, das in allen Angelegenheiten des Cups in erster Instanz entscheidet, ausgenommen in jenen Bereichen, für die der Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV zuständig ist. Gegen deren Beschlüsse steht den beteiligten Vereinen der Protest an den Protestsenat des SFV gem. §§ 84 ff ÖFB-Rechtspflegeordnung zu. Die Protestgebühr beträgt € 125,00 und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des SFV.

8. Entscheidung

Endet ein Spiel um den „Stiegl-Landescup“ (ausgenommen das Finalspiel) unentschieden, so erfolgt sofort ein „Elfmeterschießen“ gem. den Vorschriften des ÖFB. Es gibt keine Verlängerung.

Endet das Finalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden gelten die offiziellen Bestimmungen für den ÖFB-Cup (Verlängerung, Elfmeterschießen). Im Falle einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Spielerwechsel gem. § 27 der ÖFB-Meisterschaftsregeln zulässig (insgesamt dann bis zu sechs).

9. Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme

Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Spiel um den „Stiegl-Landescup“ aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein vom Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV mit einer Geldstrafe von € 350,00 bis € 3.500,00 belegt.

Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

10. Schiedsrichter

Die Spiele zum SFV-Landescup werden von Verbandsschiedsrichtern geleitet. Ab der dritten Hauptrunde müssen die Spiele von einem Schiedsrichterteam geleitet werden.

Die Spielleitungsgebühren werden vor Beginn des Bewerbes einheitlich festgelegt und sind den Verlautbarungen und dem SFV-Leitfaden zu entnehmen.

11. Freikarten

Der Gastverein hat Anrecht auf 25 Freikarten für Spieler und Funktionäre.

Der Heimverein hat Anrecht auf 30 Freikarten für Spieler und Funktionäre.

Dauerkarten haben keine Gültigkeit.

Für das Finale haben die beiden Finalisten ebenfalls Anrecht auf jeweils 35 Freikarten.

12. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise bis zur 4. Runde werden von den veranstaltenden Vereinen festgelegt. In der 5. und 6. Runde wird ein Eintrittspreis in Höhe von € 8,00 pro Person empfohlen.

Die Eintrittspreise für das Finale werden vom SFV festgelegt.

13. Nichtantreten bei Spielerabstellung

Keine Verpflichtung, am festgesetzten Termin zu einem Spiel um den „Stiegl-Landescup“ anzutreten besteht bei Abstellung von mehr als einem Spieler in eine SFV- oder ÖFB-Auswahl, wenn es sich dabei um Spieler handelt, welche innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen einer ersten Kampfmannschaft teilgenommen haben und wenn die diesbezüglichen Anträge bis spätestens 10 Tage vor dem Cupspiel bei der SFV-Geschäftsstelle eingelangt sind.

Der Antragsteller hat davon nicht nur den Verband sondern auch den Gegner nachweislich zu informieren.

14. Ordner und Ordnungsdienst

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV.

15. Unvorhergesehene Fälle

In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Cupkomitee.